

ÖVE-K 41, Teil 2/1973

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
(ÖVE)
TECHNISCHE LEITSÄTZE

Polyvinylchloridisolierte Leitungen für Starkstromanlagen Teil 2: Besondere Vorschriften

DK 621.315.2/.3 : 678.743.22

Ausgearbeitet vom Fachausschuß K
„Elektrische Kabel und umhüllte Leitungen“ im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. September 1973

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Rechtsbelehrung

Die ÖVE-Vorschriften werden mit Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz (BGBl. Nr. 57/1965) als „allgemein verbindlich“ erklärt.

Die ÖVE-Vorschriften gelten verbindlich ab dem Datum der Verlautbarung der jeweiligen Durchführungsverordnung im Bundesgesetzblatt oder ab dem in der betreffenden Durchführungsverordnung genannten späteren Zeitpunkt. Gegebenenfalls bestimmt die Durchführungsverordnung auch Übergangsfristen, während welcher noch die Vorschriften angewendet werden dürfen, die bis zu dem Zeitpunkt dieser Verlautbarung im Bundesgesetzblatt gegolten haben.

In jedem Fall können die Vorschriften nach ihrer Herausgabe durch den ÖVE sofort als Festlegung des Standes der Regeln der Technik angesehen werden. Bezüglich bereits bestehender elektrischer Anlagen und in Betrieb befindlicher elektrischer Betriebsmittel wird auf § 4 des Elektrotechnikgesetzes verwiesen.

Wenn in dem vorliegenden Vorschriftenheft auf andere ÖVE-Vorschriften Bezug genommen wird, ist damit die jeweils geltende Fassung der genannten ÖVE-Vorschriften gemeint. Ist ausdrücklich eine ganz bestimmte Bestimmung (z. B. Tabelle 1-2, Spalte 10) angegeben, so ist dafür nach Außerkrafttreten dieser Bestimmung oder des gesamten Vorschriftenheftes die entsprechende Bestimmung der jüngsten jeweils geltenden Fassung der dafür sachlich zuständigen ÖVE-Vorschriften anzuwenden.

Gemäß der 2. Durchführungsverordnung (BGBl. Nr. 135/1967) zum Elektrotechnikgesetz werden die Vorschriften in ihrer Rechtsverbindlichkeit in zwei Gruppen eingeteilt:

- (1) ÖVE-Vorschriften, angeführt im Anhang A der Durchführungsverordnung
In diesen sind zwei Arten von Bestimmungen enthalten:
 - (1.1) zwingende Bestimmungen — sprachlich durch „ist“, „hat“, „muß“, „darf nicht“ usw. gekennzeichnet —, die unbedingt eingehalten werden müssen;
 - (1.2) nicht zwingende Bestimmungen — sprachlich durch „kann“, „wird empfohlen“ usw. gekennzeichnet —, deren Einhaltung als Beweisregel für eine ausreichende Sicherheit nach § 3. des Elektrotechnikgesetzes gilt.
- (2) ÖVE-Vorschriften, angeführt im Anhang B der Durchführungsverordnung
Nach diesen Vorschriften errichtete Anlagen oder erzeugte Betriebsmittel gewährleisten eine ausreichende Sicherheit nach § 3 des Elektrotechnikgesetzes. Diese Vorschriften gelten ebenfalls als Beweismittel im Sinne des Elektrotechnikgesetzes und der einschlägigen Durchführungsverordnungen.

— • —

Die Einhaltung dieser Vorschriften kann durch das ÖVE-Beschaffenheitszeichen dokumentiert werden. Das Recht, dieses Zeichen zu führen, wird nach erfolgreich abgelegter Prüfung bei einer dafür autorisierten, der Sektion Prüfungsgemeinschaft angehörigen österreichischen Prüfanstalt vom Österreichischen Verband für Elektrotechnik, Sektion Sicherheitszeichen, verliehen, der durch den Bescheid ZI. 133/671-III-18/61 des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau mit der Ausgabe des ÖVE-Beschaffenheitszeichens beauftragt worden ist.

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf: 0222/57 63 73

Printed in Austria

Druck: Gustav Gruber, 1050 Wien

Inhaltsübersicht

		Seite
	Hinweise	4
§ 40...§ 49	Allgemeines	5...6
§ 40	Kurzzeichen	5
§ 41	Verwendbarkeit	6
§ 42	Nennspannung	6
§ 43	Prüfung	6
§ 44	Belastbarkeit	6
	§ 45...§ 49 Frei für Ergänzungen	
§ 50...§ 69	Leitungen für feste Verlegung	6...21
§ 50...§ 59	Leitungen ohne Mantel	6...13
§ 50	PVC-Aderleitung (Y)	6
§ 51	Wetterfeste, selbsttragende PVC-Aderleitung (YFW und AYFW)	8
§ 52	PVC-Aderleitung für Hochspannung (YH)	10
§ 53	PVC-Aderleitung für Leuchtröhrenanlagen (YHN)	12
§ 54	PVC-Schaltleitung (YS und YSS)	12
	§ 55...§ 59 Frei für Ergänzungen	
§ 60...§ 69	Leitungen mit Mantel	13...21
§ 60	PVC-Stegleitung (YMSteg)	13
§ 61	PVC-Mantelleitung (YM)	14
§ 62	PVC-Mantelleitung mit Tragseil (YMT)	17
	§ 63...§ 69 Frei für Ergänzungen	
§ 70...§ 89	Flexible Leitungen	21...32
§ 70...§ 79	Leitungen ohne Mantel	21...22
§ 70	PVC-Zwillingsleitung (YZwl)	21
	§ 71...§ 79 Frei für Ergänzungen	
§ 80...§ 89	Leitungen mit Mantel	22...32
§ 80	Leichte PVC-Mantelleitung (YML und YMLf I)	22
§ 81	Mittlere PVC-Mantelleitung (YMM)	24
§ 82	Schwere PVC-Mantelleitung (YMS)	27
§ 83	PVC-Aufzugsteuerleitung (YStM)	30
	§ 84...§ 89 Frei für Ergänzungen	
Anhang	Prüftafel nach Seite	32
	Sachverzeichnis	33

Hinweise

- (1) Die vorliegenden „Technischen Leitsätze“, beginnend mit § 40, enthalten Abschnitte, in denen für jeweils einen Leitungstyp Bestimmungen für die Benennung, für die Verwendung und für den Aufbau festgelegt sind.
Sie ergänzen ÖVE-K 41, Teil 1, § 1...§ 39.
- (2) In diesem Vorschriftenheft wird auf folgende ÖVE-Vorschriften Bezug genommen:
ÖVE-E 1, Errichtung von Starkstromanlagen unter 1000 V;
ÖVE-L 1, Errichtung von Starkstromfreileitungen bis 1000 V.
- (3) In diesem Vorschriftenheft werden folgende ÖNORMEN angeführt:
ÖNORM E 4000, Elektrische Freileitungen. Blanke Drähte aus Kupfer, Bronze, Aluminium und Aldrey;
ÖNORM E 4001, Elektrische Starkstrom-Freileitungen. Blanke Einmetall-Leiterseile aus Kupfer, Bronze, Aluminium und Aldrey.
- (4) Die in diesem Vorschriftenheft genannten ÖVE-Vorschriften und ÖNORMEN können vom ÖVE, 1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

Allgemeines

§ 40. Kurzzeichen

- 40.1 Die Leitungstypen werden mit Kurzzeichen benannt.
- 40.2 Bei Leitungen mit Kupferleiter beginnt das Kurzzeichen mit Y. Bei Leitungen mit Aluminiumleiter beginnt das Kurzzeichen mit AY.
 An Y anschließende Großbuchstaben kennzeichnen jede Leitungsart im besonderen.
 Danach wird bei Leitungen in verschiedenen Ausführungsformen die jeweils zutreffende Ausführungsform in Buchstaben angegeben. Es bedeuten:
- fl flach,
 - e eindrätig,
 - m mehrdrätig,
 - f feindrätig.
- Danach folgt bei mehr- oder vieladrigen Energieleitungen mit „gng“ gekennzeichneter Ader „-J“ und bei mehr- oder vieladrigen Energieleitungen ohne „gng“ gekennzeichneter Ader „-O“.
 Danach folgt bei einadrigen Leitungen die Angabe des Nennquerschnittes in Quadratmillimeter, bei mehradrigen und vieladrigen Leitungen die Angabe von Aderzahl mal Nennquerschnitt.
 Wird eine Leitungsart für verschiedene Nennspannungen hergestellt, folgt die Angabe der Nennspannung in Kilovolt.
- 40.3 Beispiele:
- | | |
|--------------|---|
| Yf 50 | PVC-Aderleitung mit PVC-isoliertem, feindrätigem Kupferleiter, 50 mm ² Nennquerschnitt. |
| YM-J 4 × 2,5 | PVC-Mantelleitung mit grüngelb gekennzeichneter Ader, PVC-isoliertem, eindrätigem Kupferleiter; vier Adern mit je 2,5 mm ² Nennquerschnitt verseilt und ummantelt. |